

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeinde

TENNIKEN

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

vom Dienstag, 3. Dezember 2024, 20.00 Uhr im Gemeindesaal Tenniken

Traktanden:

1. **Aufnahme Jungbürgerinnen und Jungbürger**
2. **Beschlussprotokoll** der Gemeindeversammlung vom 13. September 2024
Genehmigung
3. **Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2025**
 - a) Steuern und Gebühren für das Jahr 2025 / Beschlussfassung
 - b) Budget 2025 der Einwohnergemeinde / Beschlussfassung
4. **Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029**
Kenntnisnahme
5. **Energie – Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Tenniken und der Elektra Baselland (EBL)**
Genehmigung
6. **Wasserreglement**
Genehmigung
7. **Abwasserreglement**
Genehmigung
8. **Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet**
Genehmigung
9. **Verschiedenes**
 - a) Der Gemeinderat berichtet
 - b) Verabschiedungen
 - c) Allfälliges

Zu zahlreichem Besuch ladet ein
Der Gemeinderat

Beilagen:

- Budget 2025 inkl. Erläuterungen des Gemeinderats und Steuern und Gebühren 2025
- Aufgaben- und Finanzplans 2025-2029
- Wasserreglement
- Abwasserreglement
- Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz
- Konzessionsvertrag Synopse Vertrag Heute / Neu

Alle Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1

Aufnahme Jungbürgerinnen und Jungbürger

Für die Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger wurden 9 Einladungen verschickt. Die Eingeladenen konnten im laufenden Jahr den 18. Geburtstag feiern oder werden dies in den nächsten Wochen noch tun können. An der Einwohnergemeindeversammlung werden die Anwesenden kurz vorgestellt und erhalten ein Erinnerungsgeschenk.

Traktandum 2

Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 13. September 2024 um 20.00 Uhr im Gemeindesaal Tenniken

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Traktandum 1: Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: Wärmeverbund

Information - Keine Beschlüsse.

Traktandum 3: Revision Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

://: Die Revision vom Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 4: Lüftungsanlage Schulhaus Hofmatt

://: Die Sonderkreditvorlage über CHF 35'000 für eine Lüftungsanlage zum Schulhaus Hofmatt wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 5: Verschiedenes

Keine Beschlüsse.

Schluss der Versammlung um 21.40 Uhr.

Der Beschluss zum Traktandum 3 unterliegt, gemäss § 49 des Gemeindegesetzes, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit Beschlussfassung läuft am 14. Oktober 2024 ab.

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2025 der Einwohnergemeinde Tenniken

Allgemeine Bemerkungen

1. Erfolgsrechnung

Der Kontorahmen wurde für das Budget 2025 vollumfänglich überprüft und demensprechend ergänzt und erweitert. Die Konten mit der Bezeichnung ALT werden in Zukunft nicht mehr benötigt. Da diese Konten Vorjahreszahlen beinhalten, werden sie automatisch für die Nachvollziehbarkeit aufgeführt.

Das Budget basiert auf den Steuern und Gebühren. Die Gebühren in den Bereichen Abfall, Wasser, Abwasser sowie Wärmeverbund wurden für das Jahr 2025 angepasst. Für das Jahr 2025 weist das Budget der Einwohnergemeinde Tenniken einen Mehraufwand von CHF 585'150 aus.

2. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält neben den bereits früher beschlossenen Krediten folgende Investitionen:

Ausgaben:

Renovation der Gemeindeverwaltung inkl. Mobiliar	CHF 50'000
Sanierung Fenster Gemeindesaal	CHF 50'000
Sanierung Fassade Schulhaus Seematt	CHF 60'000
Anschaffung von ICT-Geräten Primarschule	CHF 30'000
Erneuerung LED-Lampen Strassenbeleuchtung	CHF 25'000
Hochwasserschutz	CHF 45'000
Sanierung Deponie Kohlholz	CHF 50'000
Kommunaler Richtplan Raumplanung	CHF 30'000

Einnahmen:

Wasseranschlussbeiträge	CHF 25'000
Kanalisationsanschlussbeiträge	CHF 50'000

Die gesamten für das Jahr 2025 budgetierten Investitionsausgaben belaufen sich auf CHF 340'000, Investitions-einnahmen sind mit CHF 75'000 budgetiert.

Bemerkungen zu grösseren Abweichungen zum Vorjahresbudget

Gemäss § 28 der Gemeinderechnungsverordnung ist die Erfolgsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern. Der Gemeinderat hat dabei Abweichungen von 10% und mindestens 5'000 Franken (kumulativ) als wesentlich definiert.

Diese Bemerkungen zu den einzelnen Konten sind direkt unter dem betreffenden Konto in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung angebracht. Dies ist übersichtlicher als alles in den Bemerkungen an dieser Stelle aufzuführen. Damit dies allerdings möglich ist, müssen sowohl Erfolgs- wie auch Investitionsrechnung entgegen der eigentlichen kantonalen Vorgaben mit Laufnummern dargestellt werden.

Das detaillierte Budget 2025 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

Anträge zu Handen der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024, das Budget 2025 sowie die Ansätze für Steuern und Gebühren für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Steuern und Gebühren 2025 der Einwohnergemeinde Tenniken

Einkommens- und Vermögenssteuer

natürliche Personen 60% der Staatssteuer

Ertragssteuer

juristische Personen 55% der Staatssteuer

Kapitalsteuer

juristische Personen 55% der Staatssteuer

Feuerwehrsteuer

Feuerwehersatzabgabe 9.00% der Staatssteuer

Minimale Ersatzabgabe CHF 100.00

Maximale Ersatzabgabe CHF 400.00

Gebühren

Alle Gebühren exkl. Mehrwertsteuer, sofern nicht speziell angegeben.

Hundehaltung (keine MwSt.)

Für den ersten Hund auf Nebenhöfen keine Gebühr

Für den ersten Hund im Dorf CHF 100.00

Für jeden weiteren Hund (im Dorf und auf Nebenhöfen) CHF 100.00

Abfallgebühren (inkl. MwSt.)

Kehrriechtsack 17 l bis 3 kg ½ Marke CHF 1.45

Kehrriechtsack 35 l bis 5 kg 1 Marke CHF 2.90

Kehrriechtsack 60 l bis 10 kg 2 Marken CHF 5.80

Kehrriechtsack 110 l bis 15 kg 3 Marken CHF 8.70

Container 600 l bis 80 kg 1 Containervignette CHF 42.00

Container 800 l bis 120 kg 1 Containervignette CHF 62.00

Klein-Sperrgut

max. Masse 150x100x50cm bis 15 kg 3 Marken CHF 8.70

Grünabfuhr (inkl. MwSt.)

Container 140l Jahresvignette CHF 80.00

Container 240l Jahresvignette CHF 150.00

Container 770l Jahresvignette CHF 450.00

ab 1. Juli jeden Jahres sind Halbjahresvignetten erhältlich

Wasserbezugsgebühren

Wasserbezug CHF 2.00/ m³

Grundgebühr CHF 100.00

Wassermessermiete CHF 20.00

Abwassergebühren

Klärkosten CHF 0.90/ m³

Betriebs- und Unterhaltskosten für Schmutzwasser CHF 0.50/ m³

Betriebs- und Unterhaltskosten für Sauberwasser CHF 0.30/ m³

Wärmeverbund

Grundgebühr CHF 80.00/kW

Wärmebezugsgebühr (Arbeitspreis) Rp. 14.00/kW

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Tenniken

Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	697'800	58'450 639'350	743'048	120'850 622'198	654'096.51	110'913.75 543'182.76
1 Öffentliche Sicherheit Nettoaufwand	180'000	48'600 131'400	173'290	47'600 125'690	195'294.87	46'317.95 148'976.92
2 Bildung Nettoaufwand	1'973'920	211'000 1'762'920	1'999'870	241'000 1'758'870	2'110'227.25	255'381.61 1'854'845.64
3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand	105'300	7'400 97'900	98'900	8'050 90'850	140'789.49	11'361.90 129'427.59
4 Gesundheit Nettoaufwand	270'700	26'000 244'700	272'700	26'000 246'700	261'087.60	33'174.10 227'913.50
5 Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	559'200	307'000 252'200	413'900	163'000 250'900	389'412.02	322'849.40 66'562.62
6 Verkehr Nettoaufwand	481'100	171'000 310'100	442'750	171'000 271'750	308'709.77	13'402.16 295'307.61
7 Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand	499'750	408'800 90'950	452'250	362'500 89'750	595'151.69	588'163.58 6'988.11
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand Nettoertrag	265'400 20'200	285'600	308'800	285'000 23'800	371'932.86	360'057.78 11'875.08
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	312'230 2'924'170	3'236'400	229'580 2'907'470	3'137'050	209'984.62 3'285'079.83	3'495'064.45
Total Aufwandsüberschuss	5'345'400	4'760'250 585'150	5'135'088	4'562'050 573'038	5'236'686.68	5'236'686.68
T o t a l	5'345'400	4'760'250	5'135'088	4'562'050	5'236'686.68	5'236'686.68

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Tenniken Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	100'000	100'000	100'000	100'000		
2 Bildung Nettoaufwand	90'000	90'000				
6 Verkehr Nettoaufwand	25'000	25'000	440'000	440'000	37'182.30	37'182.30
7 Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand Nettoertrag	125'000	75'000 50'000	110'000	75'000 35'000	122'247.65	124'961.65
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand					2'714.00	
9 Finanzen und Steuern Nettoaufwand					97'697.35	25'000.00 72'697.35
T o t a l Zunahme der Nettoinvestitionen	340'000	75'000 265'000	650'000	75'000 575'000	191'881.45	149'961.65 299'047.10

Erläuterung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029

Es ist auch in den kommenden Jahren mit höheren Ausgaben im Bereich Energie und Versorgung zu rechnen. Aufgrund des jetzigen Standes ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen der Gemeinde Tenniken in Zukunft rückläufig werden. Als Folge reduzieren sich entsprechend die Ausgaben im Bereich Bildung. Davon ausgehend, dass sich die Finanzausgleichzahlungen stabil verhalten, sind die Aufwandsüberschüsse leicht abnehmend.

Planerfolgsrechnung Sonderfinanzierungen

Als Folge von mehreren Investitionen steigen im Bereich Wasser die Aufwände für Abschreibungen. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Wasser vorzunehmen sind. Diese bewegen sich aber in einem vertretbaren Ausmass. Die Spezialfinanzierung der Abwasserkasse wird voraussichtlich auch zukünftig Einlagen tätigen können.

Entwicklung Eigenkapital

Die Gemeinde Tenniken verfügt grundsätzlich über ein sehr gutes und stabiles Eigenkapital. Investitionen, Abschreibungen und zunehmende Unterhaltskosten führen in den kommenden Jahren zu einem budgetierten Abbau.

Der detaillierte Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

Energie – Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Tenniken und der Elektra Baselland (EBL)

Genehmigung

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032. Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags

deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.
Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

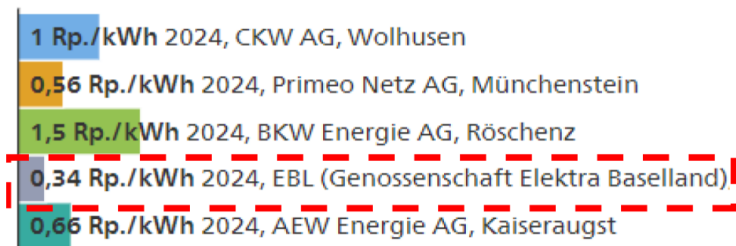


Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)
Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF gemäss heutigem

Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL- Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweilige Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Tenniken wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 3'034 (bis 2023) auf rund 33'000 CHF (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut 36 CHF pro Einwohner. Der überdurchschnittliche Stromverbrauch in Tenniken führt dazu, dass wir in Zukunft mehr Konzessionsabgaben als die EBL-Gemeinden mit knapp 20 CHF pro Einwohner im Mittel erhalten werden.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Antrag zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
3. Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.
4. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.
5. Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz und die Synopse Vertrag Heute / Neu kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 6

Wasserreglement

Genehmigung

Das bisherige Wasserreglement der Gemeinde Tenniken stammt aus dem Jahr 1976. Als Vorlage wurde das kantonale Musterreglement gewählt. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden stellte dafür den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. Dadurch unterscheidet sich das neue Reglement in seiner Ausführung wesentlich vom bisherigen, wodurch auf das Erstellen einer Synopse verzichtet wurde. Das vom Gemeinderat und der Arbeitsgruppe Reglemente erarbeitete neue Reglement wurde durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und in seiner Form bestätigt. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2025 in Kraft.

Antrag zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024, das neue Wasserreglement zu genehmigen.

Das neue Wasserreglement kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 7

Abwasserreglement

Genehmigung

Das bisherige Abwasserreglement der Gemeinde Tenniken stammt aus dem Jahr 1998. Als Vorlage wurde das kantonale Musterreglement gewählt. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden stellte dafür den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. Dadurch unterscheidet sich das neue Reglement in seiner Ausführung wesentlich vom bisherigen, wodurch auf das Erstellen einer Synopse verzichtet wurde. Das vom Gemeinderat und der Arbeitsgruppe Reglemente erarbeitete neue Reglement wurde durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und in seiner Form bestätigt. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2025 in Kraft.

Antrag zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024, das neue Abwasserreglement zu genehmigen.

Das neue Abwasserreglement kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.tenniken.ch heruntergeladen werden.

(Vorlage des Naturpark-Teams)

NATURPARK
BASELBIET

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturpärke sind Instrumente der **Regionalentwicklung**, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit **aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten**. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem **Grundsatz der Freiwilligkeit** verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private **Projektanträge** stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die **Themenpalette** eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein **Naturparkprojekt** kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Mit dem Naturpark wird **Wertschöpfung** in der Region generiert, wie die bereits existierenden 17 regionalen Naturpärke nachgewiesenermassen zeigen. Aber auch die **Gemeinderechnung** könnte mit dem Park **entlastet** werden. Denn jeder investierte Gemeindefranken fliesst – dank Förderbeiträgen von Bund und Kanton – um ein Mehrfaches in die Gemeinde zurück.

Die **Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet** wird durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von **Baselland Tourismus**. Mit der Zusammenarbeit der beiden Geschäftsstellen ist sichergestellt, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, dass stattdessen der Tourismus vom Naturpark profitiert und umgekehrt. Apropos Tourismus: Ziel des Parks ist es nicht, dass unsere schöne Gegend von Heerscharen von Touristinnen und Touristen überschwemmt wird. Aber sehr wohl, dass auch Anbietende von kleineren Tourismusattraktionen überleben und vom Park profitieren können. Und, dass zum Teil heute schon bestehende Probleme mit von Ausflugsgästen parkierten Autos mithilfe des Naturparks gelöst werden.

Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist **kein Gesetzgeber**. **Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern**. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der **Park-Charta** und im **Parkvertrag** zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Daraus wird sich in unserem Falle zum Beispiel ergeben, dass der Naturpark **bei Zonenplanungen der Gemeinden keine Kompetenzen** haben wird. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die **Parkgemeinden stets die Mehrheit**. Dies verlangt bereits der Bund.

Nichts zu befürchten hat die **Landwirtschaft**: Es gilt der Grundsatz, „**wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun**“. Übrigens 17fach bewiesen in den bereits existierenden regionalen Naturpärken der Schweiz.

Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt max. CHF 5.- pro Einwohnerin/Einwohner. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde **erstmalig 2026** geschuldet. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sog. gebundenen Ausgaben.

Was bringt der Naturpark unserer Gemeinde?

Der Naturpark Baselbiet „lebt“ von seinen Projekten. Wenn wir als Gemeinde Projekte beantragen, die den Parkzielen entsprechen, können wir von den Fördergeldern von Bund und Kanton profitieren. Damit lässt sich Wertschöpfung erzielen und die Gemeinderechnung kann entlastet werden: Um ein Mehrfaches der bezahlten Mitgliederbeiträge.

[Individueller Teil je Gemeinde – nachfolgend das Beispiel der Gemeinde Arboldswil]

In unserer Gemeinde Arboldswil zeigt eine grobe Planung, dass wir im Falle des Beitritts, auf fünf Jahre betrachtet, Naturparkbeiträge von max. CHF 15'000.- zu bezahlen haben. Unsere Naturparkprojekte könnten einen Gegenwert von CHF 43'000.- haben. Die Gemeinderechnung würde in den fünf Jahren um rund CHF 32'000.- entlastet werden. Grundlage dieser Musterberechnung bilden die folgenden (durchaus realistischen) Projektideen:

- *24h-Betrieb des Dorfladens zum Verkauf u.a. regionaler Produkte → Finanzierung über Naturpark anstelle Gemeinde als Vermieterin*
- *Besucherlenkung für im Dorf und ums Dorf parkierende Ausflugsgäste, z.B. für den Wiesenweg → Finanzierung von Beschilderungen anstelle der Gemeinde*
- *Beitrag an trad. Anlass „Eierleset“ → Gemeindebeitrag wird durch Naturpark übernommen*
- *Projektfinanzierungen Natur- und Vogelschutzverein, z.B. Erneuerung Nistkästen → Naturpark finanziert Projektbeitrag anstelle Gemeinde*
- *Naturexkursionen Primarschule (ähnlich früherer „Monatswanderungen“) → keine direkte Entlastung der Gemeinderechnung, aber grosser Effekt auf Verständnis unserer Schülerinnen und Schüler zu unserer schönen Natur und Landschaft rund um unser Dorf*

Wie geht es mit dem Naturpark weiter?

Die **weiteren Schritte** zur Verwirklichung des Naturparks lassen sich an folgender Tabelle ablesen. Zweierlei ist dabei besonders **wichtig**:

- Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von 100 km² ausmachen.
- Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder „aus dem Park zu verabschieden“, wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Beitrittsphase (bis Dez. 2024)	<ul style="list-style-type: none">• Beschluss EGV in beitriftswilligen Gemeinden• Wenn Perimeter erreicht ist, Vorlage Regierungsrat „finanzielle Beteiligung Kanton“ an Landrat
Übergangsjahr (2025)	<ul style="list-style-type: none">• Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats• Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an Bund• Keine Kosten für die Gemeinden
Errichtungsphase (2026-2028)	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Beitrag• Aufbau Parkorganisation• Gemeinden handeln Park-Charta / Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus

	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden legen Parkcharta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte
Betriebsphase (2029-2039)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Parks nach Massgabe von Parkcharta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://naturpark-baselbiet.ch/>.



KOMITEE PRO OBERBASELBIET

Argumentarium contra Naturpark Baselbiet

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Wir, vom Komitee Pro Oberbaselbiet, möchten Ihnen unser Argumentarium gegen dieses Naturpark-Projekt präsentieren. In diesem Dokument beleuchten wir kritisch die verschiedenen Aspekte und möglichen negativen Auswirkungen des Naturparks auf unsere Gemeinden als Grundlage für eine allfällige Abstimmung an ihrer Gemeindeversammlung. Wir möchten Ihnen aufzeigen, warum dieses Vorhaben erhebliche Nachteile und Einschränkungen mit sich bringt, die sowohl die Raumplanung, Gemeindeautonomie, finanzielle Belastungen, den Tourismus als auch die Landwirtschaft betreffen.

1. Irreführende Aussagen zur Raumplanung sowohl im Siedlungsgebiet als auch in der Landwirtschaftszone

Obwohl die Initianten behaupten, der Naturpark nehme keinen Einfluss auf die Raum- und Zonenplanung, verlangen gesetzliche Bestimmungen (u.a. Pärkeverordnung), dass Naturparks in der Richt- und Zonenplanung berücksichtigt werden. Das bedeutet konkret, dass der Naturpark selbst bei Zonenplanrevisionen der Gemeinden mitspracheberechtigt ist und die Naturparkziele auf kantonaler und kommunaler Ebene schleichend in die Raum- und Zonenplanung einfließen. Die als «freiwillig» dargestellten Massnahmen werden dann in der Praxis zu zwingenden Verpflichtungen, die unsere Gemeinden früher oder später in einem bürokratischen Netz fesseln.

Dies ist auf der Seite 107 im Managementplan sogar namentlich unter «Stärken» aufgeführt. Dort heisst es (Zitat): «Die Ziele des Park-Projekts werden in der Richtplananpassung berücksichtigt.»

Das hat bereits in anderen Naturparks zu erheblichen Verzögerungen und Konflikten in der Zonenplanung und deren Genehmigung geführt.

2. Möglicher Verlust der Gemeindeautonomie und Machtkonzentration

Mit dem Beitritt zum Naturpark werden Entscheidungskompetenzen an einen Verein abgetreten. Die Gemeinden und das Volk verlieren ihr demokratisches Mitspracherecht. Volksabstimmungen können gezielt umgangen werden.

Geplant ist, dass der Naturpark von einem personell völlig überladenen Gremium von bis zu 56 Gemeindevertretern sowie zusätzlichen Vorstandsmitgliedern gesteuert wird. Diese masslos überladene Struktur hat zur Folge, dass

der Einfluss einzelner Gemeinden bescheiden bis nicht existent ist. Ein solches Gremium wird unweigerlich von unzähligen eigennützigen Interessen – sei es finanziell oder ideologisch – dominiert werden. Am Ende riskieren wir, dass die Entscheidungen von einer kleinen Gruppe kontrolliert werden, die nicht im ausgewogenen und gleichberechtigten Interesse aller Gemeinden und deren Einwohner handelt, sondern vor allem die eigenen Interessen und die Geldtöpfe im Blickfeld hat. Wir weisen speziell darauf hin, dass eine einfache Mehrheit der Gemeindevertreter ohne weiteres von den anderen Parkvertretern überstimmt werden kann.

3. Unverhältnismässige Kosten und fragwürdiger Nutzen

Der finanzielle Nutzen eines Naturparks ist komplett undurchsichtig und kommt nur ganz Wenigen zugute. Die Kosten für die Gemeinden sind komplett ungewiss – aus den auch bei uns propagierten wiederkehrenden «maximal 5 Franken pro Kopf und Jahr» wird dann plötzlich das zig-fache dieses Betrages. In anderen Naturparks ist dies bereits Realität. Auf Bundesebene wird schon heute darüber diskutiert, die Beiträge künftig zu kürzen. Diese Ausfälle müssten wohl durch die Parkgemeinden gedeckt werden. In Zeiten knapper finanzieller Mittel stellt das für die allermeisten Gemeinden eine zusätzliche, untragbare Belastung dar. Bekanntlich befinden sich auch die Kantonsfinanzen in Schieflage, so dass auch von kantonaler Ebene kaum höhere Beiträge zu erwarten sind. Zusätzlich steht auch der interkantonale Finanzausgleich seitens der Unterbaselbieter Gebergemeinden unter Druck. Früher oder später werden sich die Oberbaselbieter Nehmergemeinden den Kantonsbeitrag an den Naturpark anrechnen lassen müssen. Der administrative Aufwand und die Ineffizienz steigen mit dem Naturpark. Am Ende profitieren von der stattfindenden Geldumverteilung nur einige Wenige. Und es werden diejenigen sein, die am besten viele komplexe Formulare ausfüllen und schöne, süffige Projektbeschreibungen erstellen können. Für alle anderen sind aus dieser Übung nur finanzielle Belastungen und neue, zusätzliche Regulierungen zu erwarten

4. Tourismus

Baselland Tourismus leistet bereits heute – auch ohne Naturpark – unbestritten hervorragende Arbeit für unsere Region. Die aufgegleiste Zusammenarbeit des Naturpark Baselbiet mit Baselland Tourismus wird unweigerlich zu erhöhten Personalkosten führen, insbesondere da nicht klar definiert ist, welche Kompetenzen von welcher Organisation übernommen werden. Die Folgen sind ineffiziente Ressourcennutzung und Zielkonflikte. Es ist ausserdem unverständlich, warum bereits ein Geschäftsstellenvertrag mit der VBS Verband-Services AG (Tochter der Wirtschaftskammer) vorgesehen ist, noch bevor die Trägergemeinden überhaupt darüber befinden konnten.

Die meisten Dörfer profitieren von einer gesunden Dorf- und Vereinskultur. Daraus sind viele attraktive Anlässe mit überregionaler Ausstrahlung (auch ohne Naturpark) entstanden (z.B. kulturelle Anlässe und Märkte in Sissach, Oltingen, Reigoldswil, Eptingen, Waldenburg, Liestal).

Der Naturpark spricht vor allem naturnahe Tagestouristen an. Die steigende Zahl von Tagestouristen führt zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere an Wochenenden. Dagegen bringen Tagestouristen ihre Verpflegung häufig selbst mit, übernachten kaum im Park und generieren entsprechend nur geringe Wertschöpfung.

5. Landwirtschaft

Die produzierende regionale Landwirtschaft (Ackerbau/Tierhaltung) wird im Managementplan nirgends erwähnt. Es geht realistischweise nicht um die Förderung von produzierender Landwirtschaft und Gewerbe sondern nur um Natur- und Landschaftsschutz, beispielsweise um die Vermarktung von nachhaltigen Hochstammprodukten. Mit derartigen Nischenprodukten wird sich kaum Wertschöpfung erzielen lassen. Aus diesem Grund hat sich auch der Baselbieter Obstverband bereits vom Projekt verabschiedet. Viele innovative Landwirtschaftsbetriebe im Baselbiet setzen bereits – teils seit Jahrzehnten und ohne Naturpark - erfolgreich auf Direktvermarktung.

Im Bereich Wissensvermittlung wird über Projekte für Schulklassen geschrieben. Das seit Jahrzehnten erfolgreiche Projekt „Bim Buur in d'Schuel“ des Bauernverbandes beider Basel wird mit keinem Wort erwähnt. Der Grund ist wohl, dass man diese Form von Bildung auf den Landwirtschaftsbetrieben gar nicht will. Gefragt ist offenbar nur die Vermittlung von ideologisch geprägtem Wissen im Umwelt- und Naturschutzbereich und keinesfalls das Wissen über die tierische oder pflanzliche Produktion von Nahrungsmitteln. Kritisch wird aus Sicht der Landwirtschaft ausserdem auch die zu erwartende Zunahme von Tagestouristen mit all den unangenehmen Nebenerscheinungen beurteilt (Littering etc.).

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Projekt Naturpark Baselbiet vor allem von ideologisch und finanziell interessierten Exponenten vorangetrieben wird. Diese versuchen mit Subventions-Franken von Bund und Kanton – die wir alle mit unseren Steuern mitfinanzieren – sowie zusätzlichen Geldern von den betroffenen Gemeinden – die wiederum durch unsere Steuern gedeckt werden – ein undurchsichtiges und ineffizientes Bürokratie- und Regulierungs-Konstrukt zu errichten. Am Ende profitieren von der stattfindenden Geldumverteilung nur einige Wenige, während die Mehrheit der Gemeinden und Einwohner finanzielle Belastungen und neue, zusätzliche Regulierungen und Einschränkungen hinnehmen müsste. Wir warnen eindringlich vor diesen negativen Folgen und sind überzeugt, dass unsere Region ohne den Naturpark bereits über ausreichende Mittel und Möglichkeiten verfügt, um ihre Ziele zu erreichen. Daher appellieren wir an Sie, dieses überflüssige Projekt abzulehnen und unsere Gemeinden vor unnötigen Belastungen und Einschränkungen zu schützen.

Im Namen des KOMITEE PRO OBERBASELBIET

Matthias Ritter, Diegten

Landrat

Was sagt der Gemeinderat dazu?

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung mehrheitlich, dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beizutreten. Der Gemeinderat ist in seiner Mehrheitsmeinung der Auffassung, dass unsere Gemeinde vom Naturpark profitieren kann.

Abstimmungsfrage:

«Soll die Einwohnergemeinde Tenniken dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beitreten? »

GEMEINDEVERSAMMLUNG

